

Vorgehen und Umgang bei bestehender Kindeswohlgefährdung oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Analyse

A. Vorgehen bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Offenbarung

Sollte Ihnen während der Durchführung der Analyse ein Kind Missbrauchs- oder Leiderfahrungen mitteilen, ist es wichtig, den Sachverhalt aufzunehmen und an die richtigen Stellen weiterzuleiten, aber nicht selbst einzugreifen.

Der Grund hierfür ist, dass das Kind in keine zusätzliche Stresssituation gebracht werden soll, die Beseitigungen von möglichen Beweismitteln, die während des Untersuchungen seitens der Polizei oder des Jugendamtes (Strafrecht / Kinderschutz) erhoben werden, vermieden werden und der Schutz aller Beteiligten gewährleistet ist.

- Wenn ein Kind mit einer Verletzung und einer eindeutigen Erklärung zu Ihnen kommt, dass es verletzt oder sexuell missbraucht worden sei, dann ist es nicht notwendig das Kind zu hinterfragen. Dem Kind sollte unbedingt zugehört werden. Eine Orientierung für das Gespräch liefern Ihnen die unter **Abschnitt B** zu findenden Leitlinien.
- Die Information sollte in Rücksprache mit dem Kind unverzüglich der mit dem Kinderschutz in der Unterkunft beauftragten Person oder (falls abwesend) der Unterkunftsleitung mitgeteilt werden.
- Dokumentieren Sie Ihren Verdacht und jede Ihrer vorgenommenen Handlungen.

Anmerkung:

Manchmal entscheiden sich Kinder dazu, ihr Anliegen über eine dritte Partei (wie z.B. einem Freund) oder indirekt anzusprechen (beispielsweise durch das Testen der Reaktion durch Fragen wie „Was wäre, wenn mein Freund...“). Zudem kann es sein, dass Kinder sich durch Zeichnungen, Schriften oder Spiele mitteilen möchten. Wenn ein solcher Verdacht besteht, sollten die Kinder ernst genommen werden. Beachten Sie stets, dass Sie den Sachverhalt (wertfrei) aufnehmen, dokumentieren und an die richtigen Stellen weiterleiten, ohne selbst einzugreifen. Leiten Sie das Anliegen des Kindes an die mit dem Kinderschutz in der Unterkunft beauftragte Person oder (falls abwesend) die Unterkunftsleitung weiter.

Beobachtung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Sollten Sie im Rahmen der Durchführung der Analyse Situationen beobachten in denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder der Schutz eines Kindes bedroht oder gar gefährdet ist, beachten Sie stets, dass Sie den Sachverhalt (wertfrei) aufnehmen, dokumentieren und an die richtigen Stellen weiterleiten, ohne selbst einzugreifen. Nehmen Sie Kontakt zu der mit dem Kinderschutz in der Unterkunft betrauten Person oder (falls abwesend) der Unterkunftsleitung auf und vermitteln Sie alle notwendigen Informationen.

Name der/s Kinderschutzbeauftragten	Telefonnummer

B. Leitlinien zum Umgang bei bestehender Kindeswohlgefährdung oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Beachten Sie, dass das Wohl und die Interessen des Kindes stets im Vordergrund stehen.
2. Hören Sie dem Kind aktiv und aufmerksam zu. Es ist (noch) nicht nötig, Fragen zu stellen. Lassen Sie das Kind das Tempo bestimmen.
3. Zeigen Sie keine negativen Reaktionen. Dies könnte nämlich dazu führen, dass sich das Kind missverstanden fühlt und zurückzieht. Kinder könnten denken, dass Erwachsene das Gehörte als etwas Negatives wahrnehmen und dadurch auch schlecht vom Kind denken.
4. Ermitteln Sie nicht. Wenn Sie sich vergewissern möchten, ob das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist, dann stellen Sie offene Fragen wie: Was? Wann? Wer? Wie? Wo? Möchtest du mir noch etwas Anderes erzählen? Vermeiden Sie „Warum?“-Fragen, denn diese könnten den Eindruck erwecken, dass Sie dem Kind Schuld oder Verantwortung geben.
5. Bleiben Sie ruhig und versichern Sie dem Kind, dass es das Richtige getan hat, indem es mit Ihnen gesprochen hat.

6. Versprechen Sie nie, dass Sie ein Geheimnis oder Verschwiegenheit wahren. Sie haben die Pflicht die Informationen an die mit dem Kinderschutz beauftragte Person in der Unterkunft (und letztendlich dem Jugendamt oder der Polizei) weiterzugeben, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Sollte ein Kind Ihre Verschwiegenheit wünschen, nutzen Sie „fertige“ Antworten, wie z.B. *„Ich mache mir wirklich Sorgen darüber, was du mir erzählt hast und es ist liegt in meiner Verantwortung dir zu helfen. Um deine Sicherheit zu garantieren, muss ich XY (Name der Person) davon erzählen. Er/Sie weiß besser, was jetzt zu tun ist.“*
7. Stellen Sie sicher, dass das Kind weiß, was im weiteren Verlauf geschehen wird.
8. Dokumentieren Sie umgehend sachlich, was Ihnen das Kind erzählt hat und was Sie selbst beobachtet haben. Achten Sie darauf, dass Sie das Datum, die Urzeit, den Ort, das Verhalten und den Wortlaut des Kindes genauestens notieren. Dies ist wichtig, um spätere „Fehlinterpretationen“ des Sachverhalts zu vermeiden.
9. Berichten Sie der mit dem Kinderschutz in der Unterkunft beauftragten Person das Geschehene so schnell wie möglich, aber bitten Sie das Kind keinesfalls, das Gesagte vor anderen Kollegen zu wiederholen.
10. Sprechen Sie nicht mit anderen Kollegen*innen über das Gehörte. Die Information sollte für diejenigen, die den Sachverhalt „kennen müssen“, vertraulich bleiben.
11. Behalten Sie den Kontakt zu dem Kind bei, bis der/die Kinderschutzbeauftragte kommt. Das Kind hat Ihnen insoweit vertraut, dass es Ihnen ihr Geheimnis „anvertraut“ hat.
12. Stellen Sie sicher, dass Sie selbst die gehörten Informationen gut verarbeiten können und holen Sie sich ggf. Unterstützung.